Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 24.

(Nr. 12806.) Gesetz über die Erhebung von Schulbeiträgen und Schulgeld bei ländlichen und gärtnerischen Fortbildungsschulen. Vom 14. März 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Durch Satzung eines Kreises oder einer Gemeinde können die Arbeitgeber der nach dem Gesetze, betreffend die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht, vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 367) zum Besuch einer ländlichen oder gärtnerischen Fortbildungsschule Verpflichteten zur Zahlung von Schulbeiträgen verpflichtet werden. Für Schüler, die in keinem Arbeitsverhältnisse stehen, tritt an die Stelle des Arbeitgebers der gesetzliche Vertreter.

(2) Diese Schulbeiträge sind Kommunalabgaben im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152).

(3) Die Höhe der für den einzelnen Schulpflichtigen zu entrichtenden Schulbeiträge wird durch Beschluß des Schulträgers festgesetzt; sie hat sich innerhalb der von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der gesetzlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern) jeweilig festgesetzten Grenzen zu halten.

(4) Für Schulpflichtige, die eine ländliche oder gärtnerische Fortbildungsschule außerhalb ihres Arbeits- oder Wohnbezirkes besuchen, hat die Schulbeiträge erhebende Gemeinde (Kreiskommunalverband) die Beiträge an die Gemeinde des Schulorts abzuführen. Die Gemeinde des Schulorts kann hierauf verzichten. Erhebt die Arbeits- oder Wohngemeinde keine Schulbeiträge, so kann die Schulgemeinde von dem außerhalb ihres Bezirkes wohnenden Arbeitgeber oder gesetzlichen Vertreter des Schulpflichtigen den Schulbeitrag erheben.

(5) Von den am Unterricht einer ländlichen oder gärtnerischen Fortbildungsschule freiwillig teilnehmenden Schülern oder Schülerinnen ist ein Schulgeld zu erheben, das für Gemeinde- (Kreis-) Angehörige nicht höher als der gemäß Abs. 3 vorstehend festgesetzte Schulbeitrag sein darf. Von auswärtigen Schülern (Schülerinnen) kann ein höheres Schulgeld erhoben werden.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1924.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetz über die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 367) in Kraft.

§ 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 14. März 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Wendorff.

(Nr. 12807.) Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633). Vom 29. März 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Die Jugendwohlfahrtspflege als Selbstverwaltungsangelegenheit.

§ 1.

Die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege mit Ausnahme der Ausführung der Fürsorgeerziehung sind Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

II. Aufbau der Jugendwohlfahrtsbehörden.

§ 2.

Bezirksabgrenzung.

(1) Für jeden Stadt- und für jeden Landkreis ist ein Jugendamt zu errichten.

(2) In der Stadtgemeinde Berlin ist für jeden Verwaltungsbezirk ein Jugendamt (Bezirksjugendamt) zu errichten. Die Rechte des Magistrats gegenüber den Bezirken — nach dem Gesetz über die Bildung einer Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsamml. S. 123) — bleiben unberührt.

(3) Innerhalb eines Landkreises können auf Antrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden (rheinische Bürgermeistereien, westfälische Ämter) von mehr als 10 000 Einwohnern, in der Provinz Hannover auch auf Antrag selbständiger Städte (§ 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz

Hannover vom 6. Mai 1884 — Gesetzsamml. S. 181 —) durch Beschluß des Kreisausschusses für diese besondere Jugendämter errichtet werden. Gegen die die Errichtung ablehnende Entscheidung des Kreisausschusses steht den Antragstellern die Beschwerde an den Bezirksausschuß zu, der endgültig entscheidet.

(4) Ist ein besonderes Jugendamt errichtet, so können ihm weitere Gemeinden, Landbürgermeistereien und Ämter auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115) angegliedert werden.

Zusammensetzung der Jugendämter.

§ 3.

Für Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren der Jugendämter sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen die auf Grund der Gemeindeverfassungsgesetze zu erlassenden Satzungen maßgebend, die der Bestätigung durch die Beschlußbehörde bedürfen.

§ 4.

(1) Dem Jugendamte gehören an:

1. Ein bis vier leitende Beamte des Selbstverwaltungskörpers, unter ihnen der Vorsitzende (§§ 7 bis 9), welcher bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Diese Mitglieder, unter denen sich der leitende Fachbeamte des Jugendamts befinden muß, werden vom Vorstande des Selbstverwaltungskörpers bestimmt.
2. Höchstens die fünffache Zahl (mindestens zehn) von in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen.

(2) Zwei Fünftel dieser Zahl (Abs. 1 Ziffer 2) werden vom Vorstande des Selbstverwaltungskörpers auf Grund von Vorschlägen ernannt, die von den freien Vereinigungen zu machen sind, welche sich ganz oder vorwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen, soweit sie in dem Bezirke wirken, für den das Jugendamt errichtet ist. Die Vereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Vertreter vorzuschlagen. Die Vorgeschlagenen müssen die Wählbarkeit für Ehrenämter des Selbstverwaltungskörpers besitzen. Über die Zulassung der Vereinigungen zur Ausübung des Vorschlagsrechts und die Zahl der von ihnen zu stellenden Vertreter entscheidet der Vorstand des Selbstverwaltungskörpers. Bei der Entscheidung ist auf die Bedeutung der Vereinigungen für die Jugendwohlfahrtspflege Rücksicht zu nehmen. Gegen die Entscheidung können die Vorschlagsberechtigten sowie die Vereinigungen, deren Vorschlagsrecht abgelehnt ist, binnen zwei Wochen Beschwerde beim Regierungspräsidenten erheben.

(3) Unter den verbleibenden drei Fünfteln müssen sich befinden je ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher, soweit Kirchengemeinden dieser Bekenntnisse im Bezirke vorhanden sind, sowie ein Rabbiner, soweit Synagogengemeinden im Bezirke vorhanden sind und der Rabbiner im Bezirk ansässig ist, sowie zwei Lehrpersonen (Lehrer und Lehrerin). Die vorbenannten geistlichen Mitglieder werden von den zuständigen Stellen der betreffenden Religionsgesellschaften ernannt oder gewählt, die Lehrpersonen werden von der Vertretung des Selbstverwaltungskörpers nach Mehrheitsbeschluß gewählt.

(4) Im übrigen werden die in der Jugendwohlfahrt erfahrenen Männer und Frauen von der Vertretung des Selbstverwaltungskörpers auf Grund der für die Wahlen von Ehrenbeamten geltenden Vorschriften gewählt.

§ 5.

(1) Soweit sie nicht schon auf Grund des § 4 Mitglieder des Jugendamts sind, sind zur Teilnahme an seinen Sitzungen berechtigt und haben in ihnen beratende Stimme:

1. der Kreisschulrat;
2. der Kreismedizinalrat;
3. der Gewerberat;
4. der Vormundschaftsrichter.

Sind mehrere solcher Beamten im Bezirk angestellt, so erfolgt die Auswahl durch die vorgesetzte Dienstbehörde.

(2) Den im Abs. 1 genannten Personen steht gegen die Gemeinden und Gemeindeverbände ein Anspruch auf Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen nicht zu.

§ 6.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Jugendamts beträgt 4 Jahre. Mit dem Ablaufe dieser Frist endet auch das Amt der Ersatzleute.

§ 7.

Stadtjugendämter.

(1) In den Städten regelt sich der Vorsitz und die Stellvertretung des Vorsitzenden nach den Vorschriften der Städteordnung über Deputationen und Kommissionen.

(2) Die Satzungen der Berliner Bezirksjugendämter werden durch Ortsgesetz geregelt. In den Bezirksjugendämtern haben Bezirksbürgermeister, Bezirksämter und Bezirksversammlungen die Befugnisse der entsprechenden städtischen Stellen.

§ 8.

Kreisjugendämter.

(1) In den Kreisjugendämtern führt den Vorsitz der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Stellvertreter im Vorsitze wird, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, vom Kreisausschusse gewählt.

(2) Wird Gemeinden oder Gemeindeverbänden von mehr als 10 000 Einwohnern oder selbständigen Städten der Provinz Hannover, für die kein besonderes Jugendamt errichtet ist, durch die Satzung des Kreisjugendamts das Recht der Vertretung zugebilligt, so haben die Berechtigten Anspruch auf Berufung der von ihnen zu bezeichnenden Vertreter.

§ 9.

Jugendämter in Landgemeinden, rheinischen Landbürgermeistereien und westfälischen Ämtern.

In Landgemeinden, rheinischen Landbürgermeistereien und westfälischen Ämtern regelt sich der Vorsitz und dessen Stellvertretung nach der Gemeindeordnung. Die Stellvertretung kann durch die Satzung anderweit geregelt werden.

§ 10.

Wohlfahrtsämter.

(1) In Gemeinden und Gemeindeverbänden, in denen gemäß § 2 ein Jugendamt zu errichten ist und in denen ein Wohlfahrtsamt oder eine andere der Wohlfahrtspflege dienende geeignete Stelle der Selbstverwaltung besteht oder errichtet wird, können durch Satzung die Aufgaben des Jugendamts dieser Stelle oder einem Ausschusse dieser Stelle im Rahmen der nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze diesen Amtsstellen oder Ausschüssen zustehenden Befugnisse übertragen werden. Jedoch muß die Zusammensetzung der Stelle oder des Ausschusses, soweit es sich um die Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamts handelt, den Erfordernissen des § 4 entsprechen. Auch ist hierbei die Beteiligung der im § 5 genannten Personen sicherzustellen.

(2) In der Stadtgemeinde Berlin können in jedem Verwaltungsbezirk, in dem ein Wohlfahrtsamt oder eine andere der Wohlfahrtspflege dienende geeignete Stelle der Bezirksverwaltung besteht oder errichtet wird, durch Ortsgesetz die Aufgaben des Jugendamts dieser Stelle oder einem Ausschusse dieser Stelle übertragen werden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11.

Gesundheitsämter.

(1) Die Übertragung der gesundheitlichen Aufgaben eines Jugendamts auf ein Gesundheitsamt oder eine entsprechende Behörde (§ 10 Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt) erfolgt durch Satzung des Selbstverwaltungskörpers. Sie ist auch zulässig, wenn das Gesundheitsamt oder die entsprechende Behörde im Rahmen eines Wohlfahrtsamts besteht.

(2) Verbleiben die gesundheitlichen Aufgaben beim Jugendamte, so ist bei ihrer Bearbeitung ein Arzt zuzuziehen.

Landesjugendämter.

§ 12.

(1) Die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände Wiesbaden und Cassel, der Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande und die Stadtgemeinde Berlin können zur Erfüllung der Aufgaben aus § 13 mit Ausnahme von Ziffer 8 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ein Landesjugendamt errichten. Die Aufgaben des Landesjugendamts können auch einem bei demselben Kommunalverband errichteten Landeswohlfahrtsamt oder einer bei diesem errichteten anderen der Wohlfahrtspflege dienenden Stelle übertragen werden.

(2) Die aus § 77 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und Nr. 2 der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 sich ergebenden Rechte der Landesregierung bleiben unberührt.

§ 13.

(1) In das Landesjugendamt sind Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden zu berufen.

(2) Die Vorschriften der §§ 4 und 10 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident tritt. Die Beteiligung von Sachverständigen auf dem Gebiete der Schule, der Heilkunde und der Gewerbeaufsicht mit mindestens beratender Stimme ist sicherzustellen.

(3) Im übrigen richten sich Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren der Landesämter nach dem Gemeindeverfassungsrechte.

§ 14.

Die aus § 29 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt sich ergebenden Rechte stehen dem Minister für Volkswohlfahrt zu; dieser kann sie ganz oder teilweise an Stellen der Staats- oder Selbstverwaltung übertragen.

III. Rechtsmittel.

§ 15.

(1) Gegen die Entscheidung der Jugendämter oder der Stellen, welchen jugendamtliche Aufgaben übertragen sind, steht der Einspruch zu:

1. wenn durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch rechtsgültiger Satzungen, das Interesse eines Kindes oder einer Gruppe von Kindern verletzt ist, dem gesetzlichen Vertreter und den Eltern des Kindes oder denjenigen, die berechtigt sind, die Interessen der Gruppe zu vertreten, insbesondere auch den gemäß § 29 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt von der Aufsicht des Jugendamts befreiten Anstalten und für geeignet erklärten Vereinigungen;
2. ferner unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen zu 1, wenn die Entscheidung die Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes oder die Aufsicht über ein Pflegekind betrifft, den von der Entscheidung Betroffenen sowie den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter des Kindes.

(2) Der Einspruch ist bei derjenigen Stelle einzulegen, welche die Entscheidung erlassen hat. Ist diese Stelle eine andere als der Vorstand des Selbstverwaltungskörpers, so ist der Einspruch diesem zur Entscheidung vorzulegen.

§ 16.

(1) Gegen den auf Einspruch ergehenden Beschluß des Vorstandes des Selbstverwaltungskörpers findet binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die Kommunalaufsichtsbehörde und in den Fällen aus § 15 zu 1 wahlweise die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

(2) In den Beschlüssen des Vorstandes des Selbstverwaltungskörpers ist auf diese Vorschriften hinzuweisen.

§ 17.

Im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet im letzten Rechtszuge das reichsgesetzlich zuständige Gericht, soweit Verletzung des Reichsrechts gerügt wird.

IV. Fürsorgeerziehung.

§ 18.

(1) Fürsorgeerziehungsbehörden sind die Provinzialausschüsse, in der Provinz Hessen-Nassau die Landesausschüsse der Kommunalverbände Wiesbaden und Cassel, der Magistrat der Stadtgemeinde Berlin, der Kreisausschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg und der Landesausschuß der Hohenzollernschen Lande.

(2) In den Fällen aus § 63 Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt muß das Vormundschaftsgericht vor der Beschlußfassung die Fürsorgeerziehungsbehörde hören.

§ 19.

(1) Im Falle der vorläufigen Fürsorgeerziehung hat die Fürsorgeerziehungsbehörde bis zum rechtskräftigen Abschlusse des Verfahrens dem Vormundschaftgerichte von dem Orte der jeweiligen Unterbringung des Minderjährigen Nachricht zu geben.

(2) Nach rechtskräftigem Abschlusse des Verfahrens ist das Vormundschaftsgericht auf sein Ersuchen von dem Orte der jeweiligen Unterbringung des Minderjährigen zu benachrichtigen.

(3) Die Beendigung der Fürsorgeerziehung vor Eintritt der Volljährigkeit ist dem Vormundschaftsgerichte mitzuteilen.

§ 20.

Bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung ist das Landesjugendamt zu beteiligen, soweit ein solches errichtet ist. Die Beteiligung ist durch den Minister für Volkswohlfahrt zu regeln.

§ 21.

(1) Für die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß § 72 Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ist die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig. Gegen ihren ablehnenden Beschluß kann der Antragsteller binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen.

(2) Bei einer unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgten Aufhebung der Fürsorgeerziehung steht die Ausübung des Widerrufs der Fürsorgeerziehungsbehörde zu. Diese hat vorher das Jugendamt zu hören. Die Anhörung kann in dringenden Fällen nachträglich erfolgen. Ist die unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgte Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß Abs. 1 durch das Vormundschaftsgericht erfolgt, so bedarf innerhalb der ersten drei Monate nach der Aufhebung der Widerruf der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts.

§ 22.

Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung sind die Kommunalverbände, bei denen Fürsorgeerziehungsbehörden bestehen (§ 18). Sie erhalten zu diesen Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß von zwei Dritteln.

§ 23.

(1) Für die Erstattungsforderungen der Kommunalverbände an die Minderjährigen oder die zu ihrem Unterhalte Verpflichteten sind Tarife zugrunde zu legen, welche von dem Minister für Volkswohlfahrt nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei außer Ansatz. Die Kommunalverbände sind berechtigt, in besonderen Fällen die Tarife bis zur Höhe der entstandenen Selbstkosten zu überschreiten.

(2) Für die Fürsorgeerziehung Schulentlassener sollen von diesen und den zum Unterhalte Verpflichteten Kosten nur dann erhoben werden, wenn sie in Anstalten untergebracht oder durch Krankheit arbeitsunfähig sind.

(3) Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes der Bezirksausschuß endgültig. Zwei Drittel der durch die Kommunalverbände von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind auf den Beitrag des Staates anzurechnen.

§ 24.

(1) Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungsanstalten Anweisungen zu erlassen.

(2) Die Anweisung bedarf der Genehmigung der Minister für Volkswohlfahrt und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hinsichtlich der Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Minderjährigen beziehen.

§ 25.

Wenn schulpflichtige zur Fürsorgeerziehung überwiesene Minderjährige der öffentlichen Volksschule ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß ihnen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zuteil wird. Im Streitfall entscheidet der Oberpräsident nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 26.

(1) Die Oberpräsidenten und in höherer Instanz der Minister für Volkswohlfahrt haben die Aufsicht über die Ausführung der Fürsorgeerziehung durch die Kommunalverbände und die von ihnen zur Unterbringung von Minderjährigen benutzten Anstalten zu führen. Jedoch bleiben Bestimmungen, nach denen anderen staatlichen Behörden das Recht der Fachaufsicht zusteht, unberührt.

(2) Soweit den Landesjugendämtern Aufsichtsrechte zustehen, sollen Besichtigungen der staatlichen Behörden im Benehmen mit den Landesjugendämtern erfolgen.

V. Übergangsvorschriften.

§ 27.

(1) Soweit Beamte einer Gemeindearmenverwaltung auf Grund des Artikels 78 § 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch alle oder einzelne Rechte und Pflichten von Vormündern über Minderjährige haben, gehen diese Rechte und Pflichten auf das Jugendamt über, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört.

(2) Soweit Beamte oder Angestellte von Kreisen oder Gemeinden Vormundschaften als Sammelvormünder kraft Bestellung auf Anweisung ihrer Anstellungsbehörde führen, gehen diese Vormundschaften auf das Jugendamt über.

(3) Bei Errichtung der Berliner Bezirksjugendämter hat der Magistrat Berlin über die Verteilung der Vormundschaften Bestimmungen zu treffen.

§ 28.

(1) Sind die Gemeinden, deren Beamte oder Angestellte die Vormundschaft ausüben, nicht Träger des Jugendamts, so werden diese kraft Gesetzes beamtete Mitglieder des Jugendamts und gelten betraut mit den vormundschaftlichen Obliegenheiten im Sinne des § 32 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt. Diese Mitglieder werden bei der Zahl der beamteten Mitglieder des Jugendamts gemäß § 4 Abs. 1 nicht mitgerechnet.

(2) Die Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Wirkungen erlöschen einen Monat nach Aufkündigung seitens des Trägers des Jugendamts oder der Gemeinde.

§ 29.

(1) Die auf Grund des § 27 eintretenden Amtsvormundschaften gelten als bestellte Amtsvormundschaften, soweit es sich um die Überleitung einer Mitvormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft oder um eine Vormundschaft über eheliche Mündel handelt, in anderen Fällen als gesetzliche Amtsvormundschaften.

(2) Die Bestallungen der bisherigen Sammelvormünder gelten als Bescheinigungen im Sinne des § 37 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und sind durch einen Vermerk des Jugendamts als solche zu kennzeichnen.

§ 30.

Soweit auf Grund des Artikels 78 § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche Vorstände von Anstalten die Rechte und Pflichten eines Vormundes über Minderjährige haben, oder soweit Anstaltsvorstände auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger bestellt sind, bleiben die Vormundschaften bestehen und gelten als bestellte Anstaltsvormundschaften im Sinne des § 47 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.

§ 31.

(1) Auf schwebende Fürsorgeerziehungsverfahren finden die Bestimmungen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt mit folgender Maßgabe Anwendung:

(2) Ist der Antrag vor Inkrafttreten des Gesetzes gemäß Abs. 1 des § 4 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger gestellt, so ist der Beschluß auch dem Antragsteller zuzustellen,

dem das Recht der sofortigen Beschwerde aus Abs. 4 des § 4 zusteht. Sind die Anhörungen gemäß Abs. 2 des § 4 erfolgt, so bedarf es im ersten Rechtszuge nicht mehr der Anhörung des Jugendamts vor der Beschlußfassung.

(3) Beschlüsse auf vorläufige Unterbringung, die auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger erlassen sind, gelten als Beschlüsse über Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung gemäß § 67 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger ist nur anwendbar, wenn der Beschluß auf Ablehnung des Antrags auf Fürsorgeerziehung oder die Einstellung des Verfahrens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist.

§ 32.

Auf die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen überwiesenen Minderjährigen finden die Bestimmungen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt Anwendung.

§ 33.

(1) Bis zur Errichtung der Satzungen werden die Zuständigkeiten der Jugendämter durch den Vorstand des Selbstverwaltungskörpers wahrgenommen. Die §§ 11 und 32 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt finden Anwendung.

(2) Kommt die Satzung bis zum 1. Oktober 1924 nicht zustande, so wird sie von der Aufsichtsbehörde erlassen.

VI. Ausführung des Gesetzes.

§ 34.

Mit der Ausführung des Gesetzes wird der Minister für Volkswohlfahrt beauftragt.

VII. Aufhebung bisheriger Gesetze.

§ 35.

Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 und 7. Juli 1915 (Gesetzsamml. 1900 S. 264 und 1915 S. 113) sowie Artikel 78 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) werden aufgehoben.

VIII. Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 36.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. März 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 12808.) Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom $\frac{\text{6. Januar}}{\text{12. März}}$ 1921 (Gesetzsamml. S. 44, 334). Vom 15. März 1924.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 41) wird die Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom $\frac{\text{6. Januar}}{\text{12. März}}$ 1921 (Gesetzsamml. S. 44, 334) wie folgt geändert:

I. Der § 12 erhält folgenden Zusatz:

Jeder Wahlkommissar hat in einem, zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blatte des Wahlbezirkes (Kreisblatt usw.) auf die Bekanntmachung des Oberpräsidenten hinzuweisen und dabei die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 13) besonders anzugeben.

II. Im ersten Satze des § 37, im Abs. 2 des § 41 sowie im viertletzten Absatz der Anlage B zu § 38 fallen die Worte „und Umschläge" fort; der drittletzte Absatz der Anlage B zu § 38 wird gestrichen.

Der § 37 erhält folgenden Abs. 2:

Die Umschläge hat der Wahlvorsteher dem Gemeindevorsteher des Wahlorts zur weiteren Verwendung zurückzugeben, soweit sie nicht gemäß § 36 Abs. 2 der Wahlniederschrift beizufügen sind.

III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1924.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Wendorff.

(Nr. 12809.) Verordnung des Justizministers zum Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren. Vom 22. März 1924.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister:

Die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vorgesehene neue Fassung des § 140 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107) tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1924.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

(Nr. 12810.) Beschluß des Preußischen Staatsministeriums über die Zuteilung von Gebietsteilen an das Landeskulturamt in Cassel. Vom 15. März 1924.

Auf Grund der im § 2 zu b des Gesetzes über die Errichtung neuer Landeskulturämter vom 25. November 1920 (Gesetzsamml. S. 619) erteilten Ermächtigung wird das Gebiet des Kreises Wetzlar dem Geschäftsbezirke des Landeskulturamts für die Provinz Hessen-Nassau zugelegt.

Diese Veränderung tritt mit dem 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Wendorff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Januar 1924 über die Genehmigung der Satzung des 4. holsteinischen Deichbandes „Wilstermarsch" durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 9 S. 83, ausgegeben am 1. März 1924;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Januar 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Wetzlar für die Vergrößerung des städtischen Begräbnisplatzes durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 9 S. 31, ausgegeben am 1. März 1924;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Februar 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Bongsieler Wasserlösungskommüne im Kreise Südtondern für die Anlage von Deichen und Parallelgräben bei der Regulierung der Leckerau durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 10 S. 99, ausgegeben am 8. März 1924;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Februar 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Zweckverband „Guldenbach" in Windesheim im Kreise Kreuznach für den Neubau der Wegestrecke Windesheim—Waldhilbersheim durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 10 S. 34, ausgegeben am 8. März 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.